



Brüssel, den 31. Januar 2024  
(OR. en)

6008/24  
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0011(COD)**

TRANS 33  
MAR 16  
CODEC 230  
IA 27

## **VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 33 final - ANNEX II
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 33 final - ANNEX II.

---

Anl.: COM(2024) 33 final - ANNEX II



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.1.2024  
COM(2024) 33 final

ANNEX 2

**ANHANG**

**des Vorschlags für eine**

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte  
Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der  
Gemeinschaft**

{SEC(2024) 38 final} - {SWD(2024) 15 final} - {SWD(2024) 16 final}

**DE**

**DE**

## **ANHANG II**

### **„ANHANG II**

## **VORGABEN FÜR DIE TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN FÜR RIS**

### **1. Allgemeine Vorgaben**

Für die technischen Spezifikationen für RIS gelten folgende allgemeine Vorgaben:

- a) Angabe der technischen Anforderungen für die Planung, die Einführung und den Betrieb von RIS und der damit verbundenen Systeme;
- b) RIS-Architektur und -organisation;
- c) Empfehlungen für die Teilnahme von Schiffen an RIS, für einzelne Dienste und für die schrittweise Entwicklung von RIS.

### **2. Inland ECDIS**

Für die technischen Spezifikationen für Inland ECDIS gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Kompatibilität mit dem elektronischen Kartendarstellungs- und Informationssystem für den Seeverkehr (Maritime ECDIS) zur Erleichterung des Verkehrs von Binnenschiffen in Mischverkehrszonen von Flussmündungen sowie im Fluss-See-Verkehr;
- b) Festlegung von Mindestanforderungen für die Inland-ECDIS-Ausrüstung und für den Inhalt der elektronischen Navigationskarten im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt, insbesondere in Bezug auf
  - a) einen hohen Grad an Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der eingesetzten Inland-ECDIS-Ausrüstung;
  - b) die Robustheit der Inland-ECDIS-Ausrüstung, die den üblichen Umweltbedingungen auf Schiffen ohne Verlust an Qualität oder Zuverlässigkeit standhalten muss;
  - c) die Aufnahme aller für die sichere Schifffahrt erforderlichen geographischen Objekte (z. B. Fahrtrinnengrenzen, Uferbauwerke, Baken) in die elektronische Navigationskarte;
  - d) die Überwachung der elektronischen Navigationskarte durch Radarbildüberlagerung, wenn sie zum Steuern des Schiffes genutzt wird;
- c) die Aufnahme aktueller Informationen zur Fahrwassertiefe in die elektronische Navigationskarte und deren Anzeige im Verhältnis zu einem vordefinierten oder dem aktuellen Wasserstand;
- d) die Aufnahme zusätzlicher Informationen (z. B. von anderen Stellen als den zuständigen Behörden) in die elektronische Navigationskarte und deren Anzeige in

- Inland ECDIS ohne Beeinträchtigung der für die sichere Schifffahrt erforderlichen Informationen;
- e) die Verfügbarkeit elektronischer Navigationskarten für RIS-Benutzer;
  - f) die Verfügbarkeit der Daten für elektronische Navigationskarten für alle Hersteller von Anwendungen, gegebenenfalls gegen eine angemessene kostenbezogene Gebühr;
  - g) die Aufnahme aktueller Informationen zu den Wartezeiten an Schleusen, Brücken und Binnenhäfen in die elektronische Navigationskarte und deren Anzeige in Inland ECDIS ohne Beeinträchtigung der für die sichere Schifffahrt erforderlichen Informationen.

### **3. Elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt**

Für die technischen Spezifikationen für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Erleichterung des elektronischen Datenaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, zwischen den Akteuren in der Binnenschifffahrt, im Seeverkehr und im multimodalen Verkehr, sofern die Binnenschifffahrt beteiligt ist;
- b) Verwendung einer standardisierten Transportanmeldung Schiff-Behörde, Behörde-Schiff und Behörde-Behörde, damit die Kompatibilität mit dem Seeverkehr gewährleistet ist;
- c) Verwendung der international anerkannten Codelisten und Klassifikationen, möglichst ergänzt um die Erfordernisse der Binnenschifffahrt;
- d) Verwendung der Einheitlichen Europäischen Schiffsnummer.

### **4. Nachrichten für die Binnenschifffahrt**

Für die technischen Spezifikationen für Nachrichten für die Binnenschifffahrt gemäß Artikel 5, insbesondere in Bezug auf Fahrwasserinformationen, Verkehrsinformationen und -management sowie Reiseplanung, gelten folgende Vorgaben:

- a) Standardisierung der Datenstruktur mit festen Textmodulen und hochgradiger Codierung, die eine automatische Übersetzung der wichtigsten Inhalte in andere Sprachen ermöglicht und die Integration von Nachrichten für die Binnenschifffahrt in Reiseplanungssysteme erleichtert;
- b) Kompatibilität der standardisierten Datenstruktur mit der Datenstruktur von Inland ECDIS zur Erleichterung der Integration von Nachrichten für die Binnenschifffahrt in Inland ECDIS;
- c) Angleichung an die technischen Spezifikationen für Navigation und Reiseplanung, damit die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet ist.

## 5. Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme

Für die technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Festlegung der Systemanforderungen und der Standardmeldungen und -verfahren, damit die Übermittlung automatisiert erfolgen kann;
- b) Unterscheidung zwischen für die Erfordernisse der taktischen Verkehrsinformationen geeigneten Systemen und für die Erfordernisse der strategischen Verkehrsinformationen geeigneten Systemen, sowohl in Bezug auf die Positionsbestimmungsgenauigkeit als auch auf die erforderliche Aktualisierungsrate;
- c) Beschreibung der einschlägigen technischen Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme wie des automatischen Identifikationssystems für die Binnenschifffahrt (Inland Automatic Identification System, Inland AIS);
- d) Kompatibilität der Datenformate mit dem automatischen Identifikationssystem für den Seeverkehr (Maritime Automatic Identification System, Maritime AIS).

## 6. Betrieb der RIS-Plattform

Für die technischen Spezifikationen für die RIS-Plattform gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) elektronisches Zentralportal für die Binnenschifffahrt;
- b) harmonisierter einziger Zugangspunkt für aktuelle Informationen über die Fahrwasserbedingungen im Interesse der Sicherheit und Nachhaltigkeit der Schifffahrt, der Reiseplanung und des Hafenbetriebs im TEN-V, wenn möglich in Echtzeit;
- c) Ermöglichung multimodaler Transportketten bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus;
- d) hohe Datengenauigkeit für den nahtlosen Datenaustausch zwischen den einschlägigen RIS-Benutzern im TEN-V (innerhalb und außerhalb der Union);
- e) benutzerfreundliche Schnittstelle mit betriebsfähigen, nützlichen und praktischen Funktionen wie der Möglichkeit, Profile zu speichern;
- f) harmonisierte zentrale Anlaufstelle für Meldungen nach dem Grundsatz der Einmaligkeit, auch für Auslandfahrten;
- g) Verbindung mit anderen Systemen, die Informations-, Kommunikations-, Navigations- oder Positionsbestimmungs- bzw. Ortungstechnologien nutzen, um Infrastruktur im TEN-V wirksam zu betreiben und die Mobilität bzw. den Verkehr im TEN-V wirksam zu steuern und um Dienste von zusätzlichem Nutzen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erbringen, einschließlich Systemen für eine sichere, umweltverträgliche und kapazitätsgerechte Nutzung des TEN-V;
- h) Erhebung und Weiterleitung anonymisierter und aggregierter Nutzungsdaten, die für die Überwachung der Umsetzung von RIS verwendet werden können, einschließlich mindestens der Anzahl der RIS-Benutzer, der Verfügbarkeit von Daten auf der RIS-

Plattform, der Verknüpfung mit anderen Systemen (z. B. eFTI, EMSWe, Hafengemeinschaftssysteme) und der Anzahl der Austausche mit diesen.

## **7. Datenaustausch mit anderen digitalen Systemen oder Plattformen**

Für die technischen Spezifikationen für den Datenaustausch mit anderen digitalen Systemen oder Plattformen, einschließlich EMSWe, eFTI, ERDMS, Hafengemeinschaftssystemen von Binnenhäfen und intelligenten Binnenschiffahrtsinfrastruktursystemen, gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Aufbau auf den Funktionen der RIS-Plattform;
- b) Erleichterung des elektronischen Datenaustauschs zwischen RIS-Technologien und den von anderen Verkehrsträgern genutzten Datenbanken und Systemen über geeignete Datenverbindungen und Schnittstellen;
- c) Festlegung der Systemanforderungen und der Verfahren für den automatisierten Datenaustausch;
- d) Echtzeit-Informationsaustausch, insbesondere in Bezug auf zeitkritische Daten;
- e) Gewährleistung der Sicherheit des Informationsaustauschs im Rahmen eines umfassenden Zugangskontrollsysteams auf der Grundlage von Zugangsrechten;
- f) Antizipation eines Rahmens für den Systemaustausch, der künftige Weiterentwicklungen und Verbindungen mit zusätzlichen Systemen ermöglicht, darunter den Austausch mit dem künftigen europäischen Mobilitätsdatenraum und jedem anderen System, mit dem die Innovation im Bereich des multimodalen Verkehrs gefördert wird.

## **8. Datenaustausch mit anderen digitalen Systemen oder Plattformen**

Für die technischen Spezifikationen für den Datenaustausch mit anderen digitalen Systemen oder Plattformen, einschließlich EMSWe, eFTI, ERDMS, Hafengemeinschaftssystemen von Binnenhäfen und intelligenten Binnenschiffahrtsinfrastruktursystemen, gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Aufbau auf den Funktionen der RIS-Plattform;
- b) Erleichterung des elektronischen Datenaustauschs zwischen RIS-Technologien und den von anderen Verkehrsträgern genutzten Datenbanken und Systemen über geeignete Datenverbindungen und Schnittstellen;
- c) Festlegung der Systemanforderungen und der Verfahren für den automatisierten Datenaustausch;
- d) Echtzeit-Informationsaustausch, insbesondere in Bezug auf zeitkritische Daten;
- e) Gewährleistung der Sicherheit des Informationsaustauschs im Rahmen eines umfassenden Zugangskontrollsysteams auf der Grundlage von Zugangsrechten;
- f) Antizipation eines Rahmens für den Systemaustausch, der künftige Weiterentwicklungen und Verbindungen mit zusätzlichen Systemen ermöglicht, darunter den Austausch mit dem künftigen europäischen Mobilitätsdatenraum und

jedem anderen System, mit dem die Innovation im Bereich des multimodalen Verkehrs gefördert wird.

## **9. Navigation und Reiseplanung**

Für die technischen Spezifikationen für Navigation und Reiseplanung gemäß Artikel 5 gelten folgende Vorgaben:

- a) Bereitstellung aktueller Informationen in regelmäßigen Abständen und zumindest bei wesentlichen Änderungen der Fahrwassersituation, die sich auf die Navigation auswirken können;
- b) Abdeckung zumindest der folgenden Bereiche:
  - a) Wartezeiten an Schleusen, (beweglichen) Brücken, Binnenhäfen;
  - b) Wasserstand, minimale Tiefe, Durchfahrtshöhe, Wehrstellung, Abfluss, Regime, vorhergesagter Wasserstand, vorhergesagte minimale Tiefe oder vorhergesagter Abfluss;
  - c) Eissituation und damit verbundene Schiffbarkeit;
  - d) Betriebszeiten von Schleusen, (beweglichen) Brücken, Binnenhäfen;
  - e) Wetterinformationen.
- c) Bereitstellung gegebenenfalls über Inland ECDIS, Nachrichten für die Binnenschifffahrt und RIS-Plattform.“